

## Krise der Rechtssoziologie in Deutschland

Die Rechtssoziologie ist die eigentliche Wissenschaft vom Recht, im Gegensatz zur dogmatischen Jurisprudenz, die nur eine handwerkliche Fertigkeit für die Juristen darstellt. So lautet die prägende Kennzeichnung der Disziplin durch *Eugen Ehrlich* in seinem Grundlagenwerk von 1913. Der Soziologe *Emile Durkheim* machte sich zur Aufgabe, das Recht als „fait social“, als soziale Tatsache, zu erforschen. *Max Weber* forderte die Wertfreiheit sozialwissenschaftlicher Forschung als ein zentrales methodisches Postulat. Zusammen haben diese drei großen Theoretiker zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Fundamente der Disziplin gelegt und ihre internationale Strahlkraft begründet.

Weil eine Sicht auf die Rechtswirklichkeit auch Diskrepanzen zwischen normativem Rechtsbefehl und seiner tatsächlichen Befolgung und damit unerwünschte Fakten zu Tage fördert, können totalitäre politische Regimes rechtssoziologische Forschung nur schwer ertragen. Der Nationalsozialismus hat die frühe Blüte der Wissenschaft in Deutschland zerstört und die sie tragenden, oft jüdischen, Gelehrten vertrieben. Auch in der DDR konnte sie nur geduldet werden, soweit sie die politisch gewollte Sicht der sozialen Realität bestätigte.

Auch heute ist die Rechtssoziologie, allerdings aus anderen Gründen, in Deutschland wieder in ihrer Existenz bedroht. An den juristischen Fakultäten fällt sie überall der Verminderung der Lehrstühle zum Opfer. In der vorherrschenden theoretischen Perspektive widerspricht sie dem auf das kurzfristig Nützliche gerichteten Zeitgeist. Nicht zuletzt leidet die Disziplin unter der starren Fächertrennung an den deutschen Universitäten und im Staatsexamen, die interdisziplinäre Forschung und Lehre schwermacht. Dass die Fragen der Rechtssoziologie indes

hochaktuell sind, belegt ein Kongress „Law and Society in the 21st Century“, der vom 25. bis 28. Juli dieses Jahres an der Humboldt-Universität zu Berlin stattfindet. Er zieht über 2700 Teilnehmer aus 79 Ländern an und zeigt somit eindrucksvoll die internationale Bedeutung der Disziplin. Deutsche Juristen und Sozialwissenschaftler beteiligen sich an ihr nach Kräften, bleiben aber in ihrer Zahl deutlich hinter England und den USA zurück. Schon jetzt zeichnet sich besonders die Beteiligung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ab.

Wer die geleistete Arbeit der Rechtssoziologie in der Bundesrepublik und ihren bedeutenden Ertrag überblickt, kann ermessen, welchen Schaden das deutsche Rechtswesen nehmen wird, wenn es die Rechtssoziologie wieder verdursten lässt. Soweit sollte es nicht kommen.

Der Blick über die Grenzen reiner Buchgelehrsamkeit hinaus auf die Rechtswirklichkeit weitet die juristische Sicht. Wer einen Beleg dafür fordert, sei darauf verwiesen, dass nicht weniger als fünf ehemalige und amtierende Richterinnen und Richter des BVerfG aus der deutschen Vereinigung für Rechtssoziologie hervorgegangen sind. Einige von ihnen wirken in repräsentativen Veranstaltungen an der Tagung mit. Die Bundesjustizministerin und die Berliner Justizsenatorin bringen durch einen gemeinsamen Empfang zum Ausdruck, dass die sozialwissenschaftliche Erforschung des Rechts eine unentbehrliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Rechtspolitik in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung bildet. Deutschland sollte sich die darin liegende Chance nicht noch einmal entgehen lassen.

*Professor Dr. Thomas Raiser,  
Berlin*